

# „Jüdische Emanzipation in Württemberg im 19. Jahrhundert“

Vortrag von Dr. Joachim Hahn  
gehalten am 7. Dezember 2022 in Tübingen



G e s e z,  
betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.

**K a r l**  
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen  
Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die im Königreiche einheimischen Israeliten sind in allen bürgerlichen Verhältnissen  
den gleichen Gesetzen unterworfen, welche für die übrigen Staatsangehörigen maßgebend  
sind; sie genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten und Leistungen zu  
erfüllen.

EBERHARDVS BARBATUS  
DVX WIRTEMBERGENSIS  
ANNO 1497



**Eberhard im Bart (1445-1496)**  
seit 1459 als Eberhard V. Graf von Württemberg-  
Urach, ab 1482 auch von Württemberg-Stuttgart,  
seit 1495 als Eberhard I. der erste Herzog von  
Württemberg und Teck

## Judengasse in Tübingen mit Hinweistafel



### Judengasse

In der Judengasse und im Süßen Löchle wohnten im Mittelalter die Tübinger Juden. Ihre Ansiedlung in diesem Quartier unter dem Schutz der Pfalzgrafen von Tübingen ist allerdings erst seit 1335 urkundlich belegt. Nach mehreren, schweren Verfolgungen – man machte sie z.B. für die Pest von 1348 verantwortlich – wies Graf Eberhard sie anlässlich der Gründung der Universität 1477 aus der Stadt.

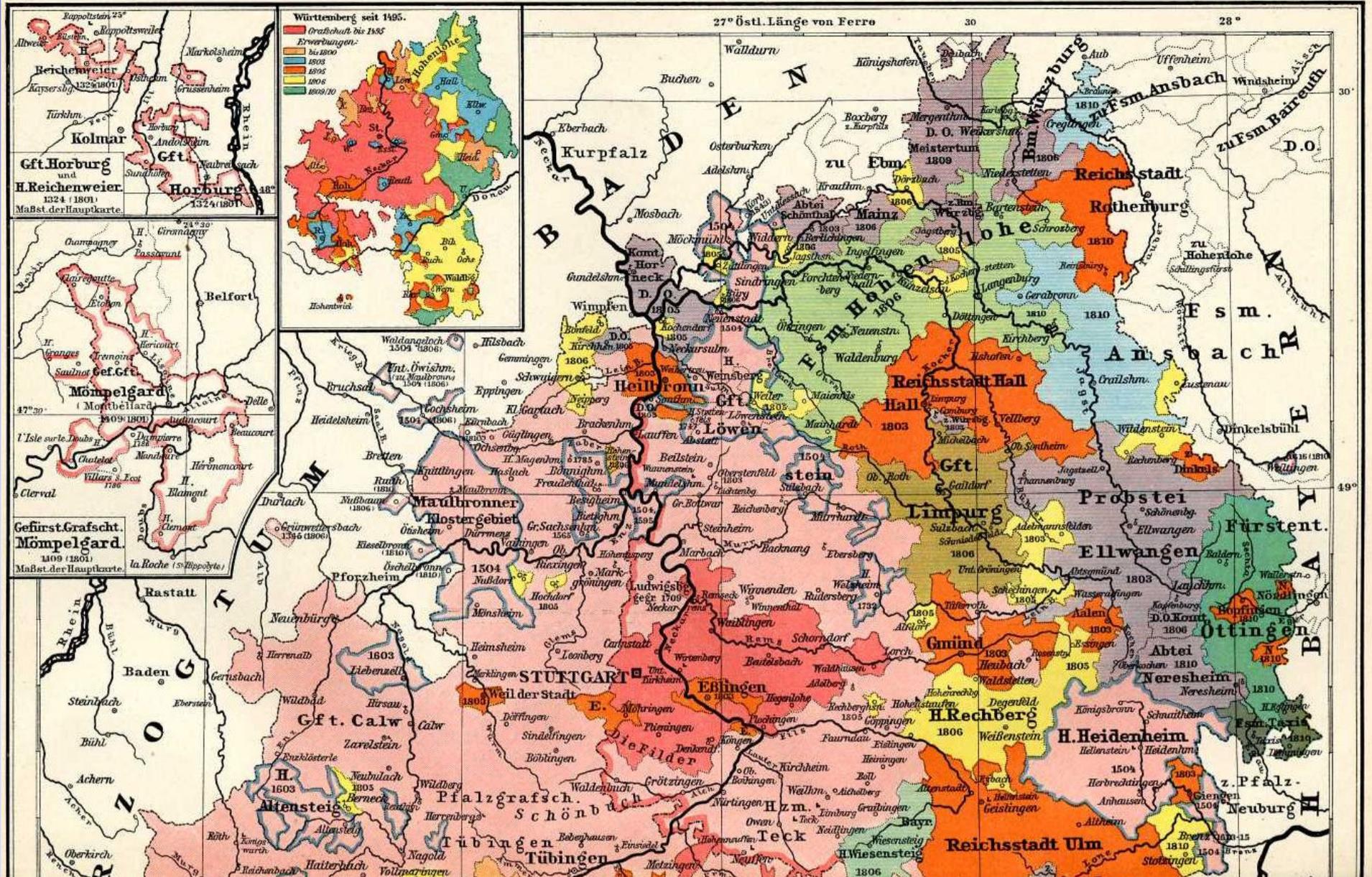
Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ließen sich wieder Juden in Tübingen nieder. Unter der nationalsozialistischen Herrschaft wurden zwischen 1933 und 1945 auch die Tübinger Juden wieder verfolgt, ihre Synagoge zerstört und viele in Konzentrationslagern ermordet.



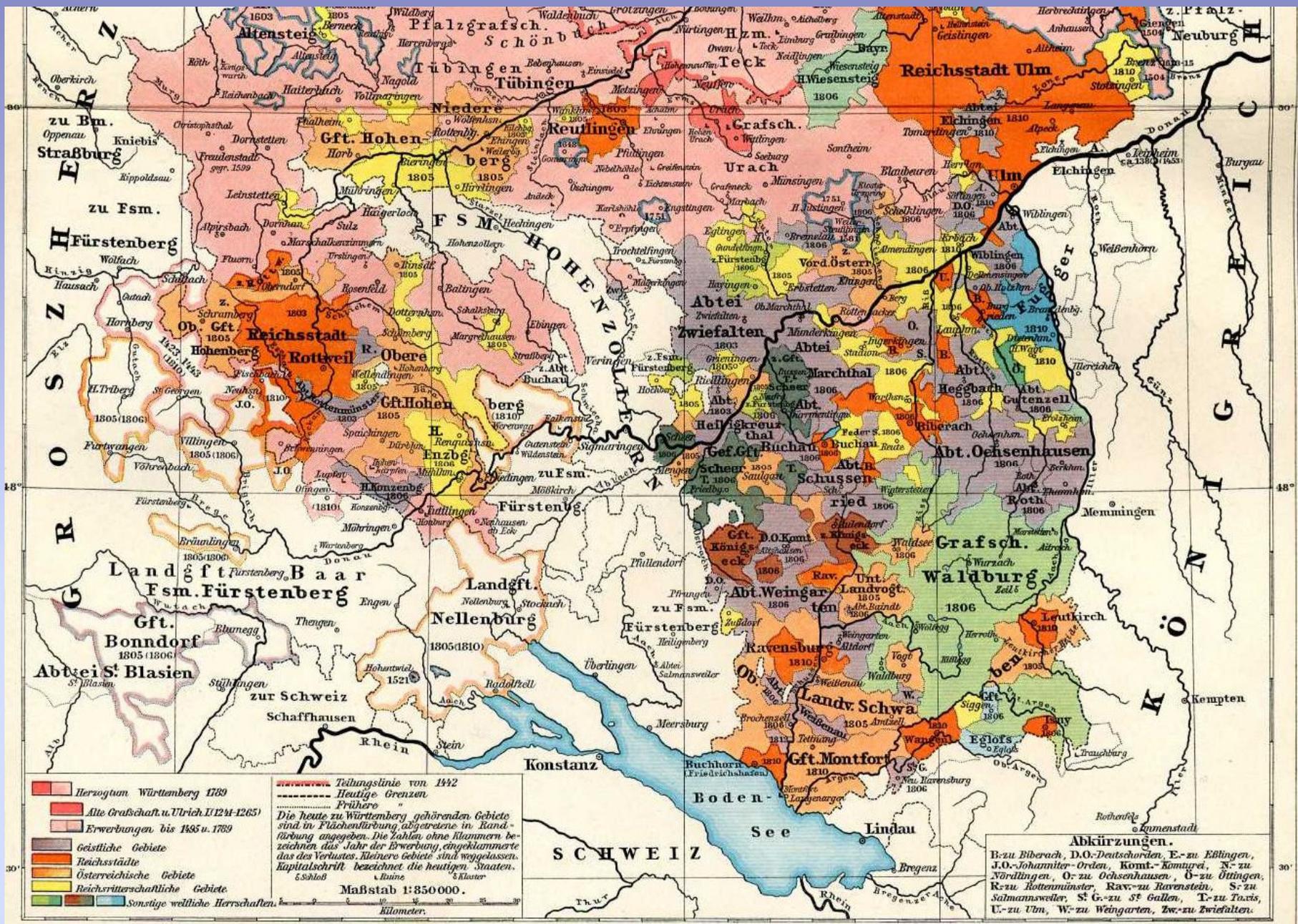


**Grabmal für den 1496  
gestorbenen Eberhard I.  
in der Stiftskirche Tübingen**

# Württemberg 1789.



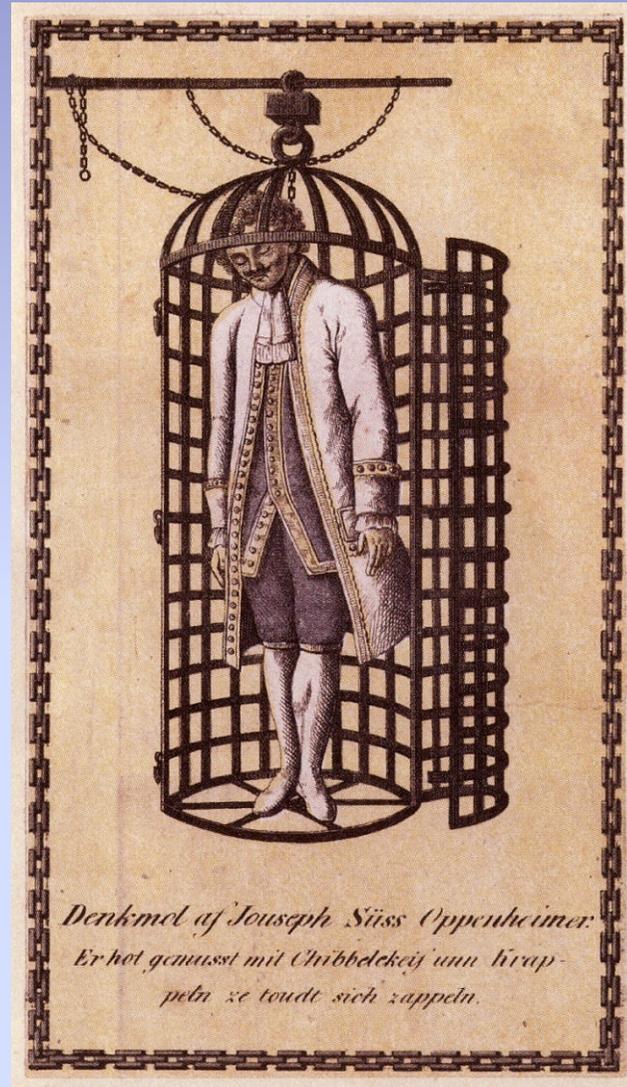
Herrschaftsverhältnisse im Bereich von Nordwürttemberg 1789



Herrschaftsverhältnisse im Bereich von Südwürttemberg 1789

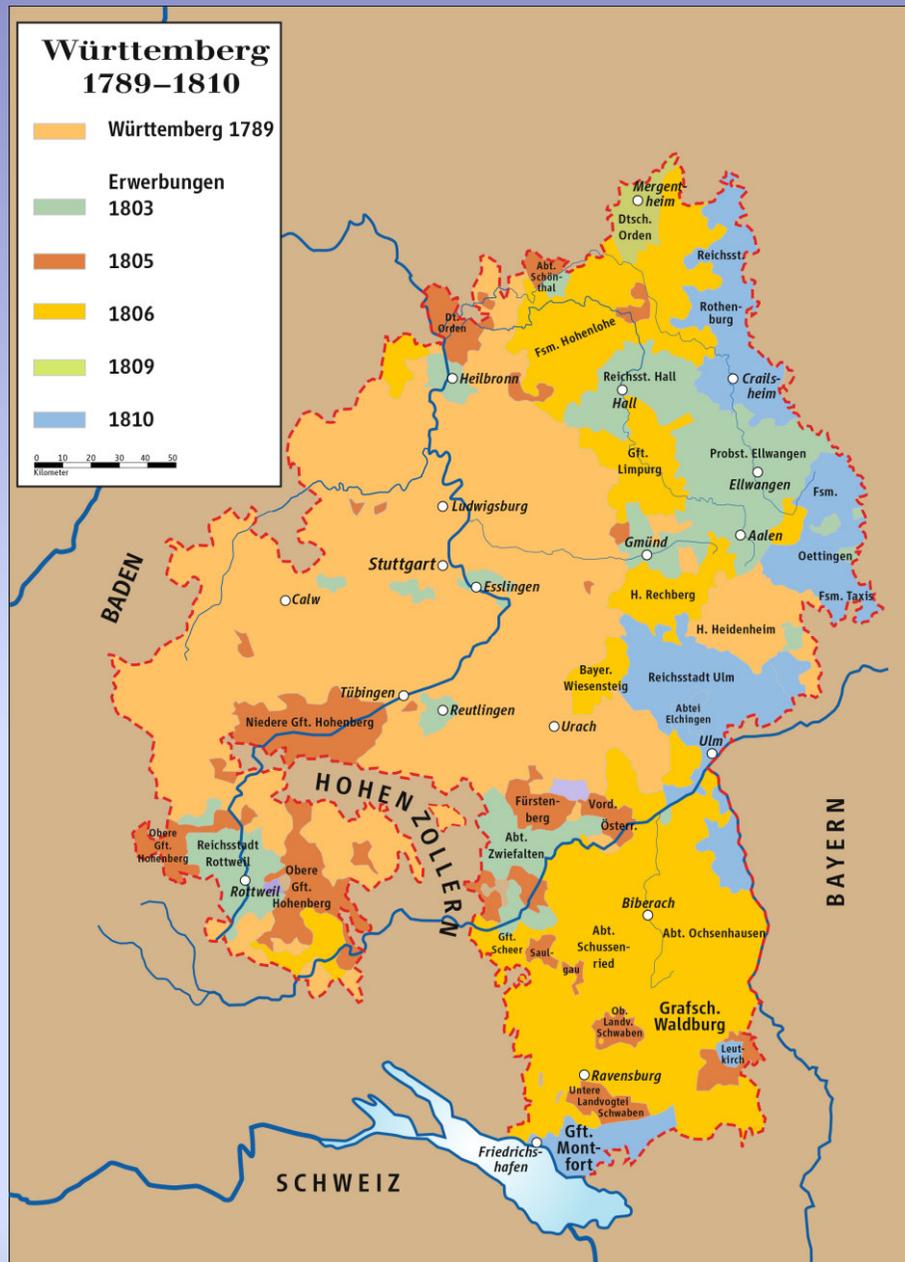


**Joseph Süß Oppenheimer – Hoffaktor des Herzogs Karl Alexander in Württemberg (1738 in Stuttgart hingerichtet)**





**Fotos aus drei der fünf „Judendörfer“, die bereits im 18. Jahrhundert zu Württemberg kamen:  
Gochsheim, Hochberg und Freudental (jeweils mit Synagogengebäuden)**



### EHEMALIGE "JUDENDÖRFER" IN WÜRTTEMBERG



Wichtige Gebietserwerbungen Württembergs bis 1810 – rechts ehemalige „Judendörfer“ in Württemberg



**Mühringen bei Horb, rechts Kirche und Synagoge**



**Friedrich Wilhelm Karl von Württemberg: bis 1797 Herzog Friedrich II.,  
von 1803 bis 1806 Kurfürst, von 1806 bis 1816 König Friedrich I.**



**Jakob Kaulla (1750-1810) mit Frau Michelle und Sohn Salomon Kaulla**



**Karoline Kaulla = „Madame Kaulla“ (1739-1809)**



Schreiben.

Nr. 1.



52  
Friedrich,  
von Gottes Gnade  
König von Württemberg,

Unsern Gruß zuvey, lieber Vater!

In die den Jüden Hans Lazarus, Lazare Bassi,  
Hans Bassi, Lazare Abraham und Daniel Moser, und  
den sowohl ritterschäftlichen nun dem Ober Amt  
bediensteten imverlebten Joff Wankheim, in ihrem  
allseitigen Wunsch für mit ihren Familien  
in den Bezirk zu Esslingen aufgenommen, gegen ein von  
jeder Familie zur königlichen Kammerkasse zu zahlen  
entweder Tugendgeld von R. f. praestita taxa) allseitig  
willigst - und gültig bestellt eine quinquaginta - Subst.  
etabliert, um die zu dem Fürstlichen Dienst zu bringen,  
und die für die erforderliche Gebäude zu liefern,  
unter folgenden Modifikationen gestattet haben wollen,  
daß

- 1) jede aufgenommenen Familie sey mit einem Besatz  
von 6000 f. und wisse, und ihre gute Aufführung  
durch Obachtliche Zeugnisse bewiesen.
- 2) daß sie sey den beständigen Polizei Gesetzen, besonders  
in Bezug auf ihre Gebäude, Häuser und Läden  
behalten, auch ihrer Eigenthümer in den für den Staat  
und in Beziehung ihrer Läden unterworfen, und  
daß sie
- 3) kein weiteres Personal von ihrem Glaubens Genuß  
sey, als zu ihrer Eigenschaft notwendig sey  
nennen, auch den Handel und Erhaltung

**Persönlicher Schutzbrief  
von König Friedrich  
für jüdische Familien  
aus Wankheim zur Aufnahme  
in Esslingen (1806)**



**Oben: alter jüdischer Friedhof (seit 1806)  
in der Beutau in Esslingen  
(beide Fotos um 1930)**

**Links jüdisches Gemeindezentrum in  
Esslingen (seit 1819) mit Synagoge,  
jüdischer Schule und Lehrerwohnung**



Links: Schmuck am früheren Eingangsportal zum „Königlichen Lehrerseminar“ Esslingen

Rechts: Jüdisches Waisenhaus „Wilhelmspflge“ in Esslingen (altes Gebäude vor Erweiterung um 1890)



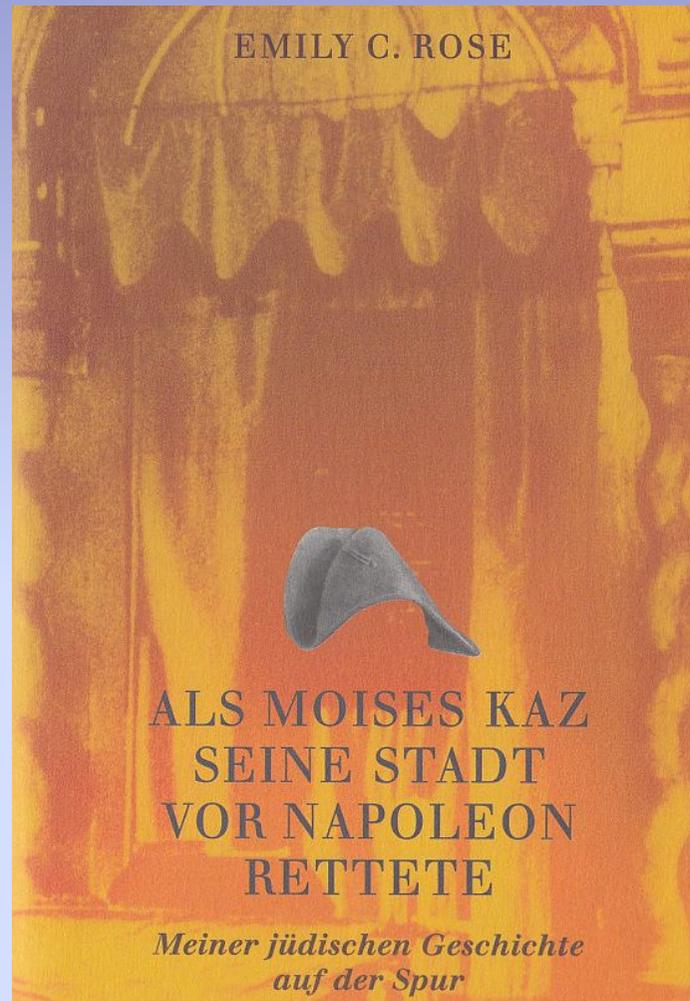


**Hochberg (heute Remseck,  
Kreis Ludwigsburg)**

**Oben: Synagoge, jüdische  
Schule (Cheder) und Lehrerwohnung  
bis um 1825,**

**Rechts neue Synagoge  
und jüdisches Schulhaus nach 1828**





**Buch über Moises Katz in Rottweil und seine Familie (erschien 1999)**

**König Wilhelm I. von  
Württemberg**

**(1781-1864;  
König von 1816 bis 1864)**

**Das Gemälde zeigt ihn  
Im Jahre 1822**





Ölgemälde „Die Große Theuerung und Hungersnoth im Jahr 1817“  
 von Johannes Bartholomäus Thäler



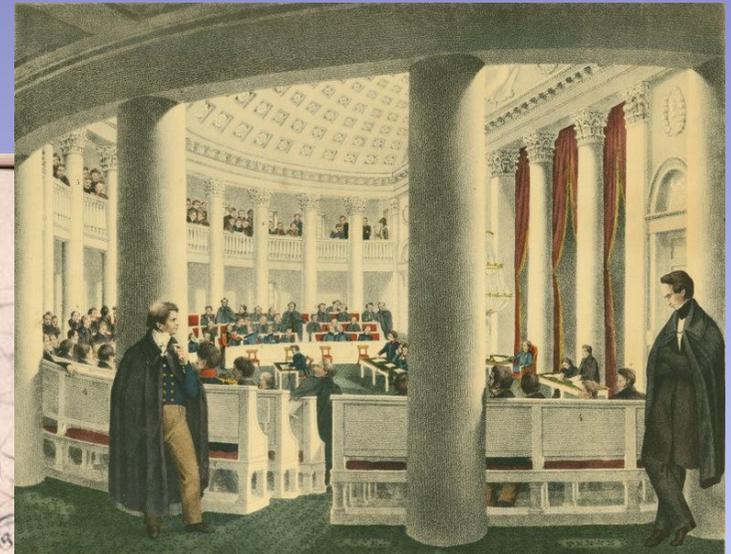
**Jüdischer Viehhändler um 1820**



**Bücherverbrennung beim  
Wartburgfest 1817**



**„Hep-hep-Unruhen“ 1819 in der Judengasse Frankfurt**



**Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg 1819  
Oben der 1819 eröffnete Plenarsaal des 2. Kammer des Landtags**



**Dr. Samuel Dreifuß, Arzt und Bankdirektor in Stuttgart  
Vorsteher des Waisenhausvereins 1831-1853**

**1828: Das „Gesetz in Betreff  
der öffentlichen Verhältnisse  
der israelitischen Glaubensgenossen“**

**G e s e t z,**  
in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen.

**W i l h e l m,**  
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen im Königreich durch eine zeitgemäße Gesetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Uebereinstimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieser Staats-Angehörigen zum Genusse der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der bürgerlichen Pflichten möglichst zu befördern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.  
Allgemeines Rechts-Verhältniß.

Die im Königreiche einheimischen Israeliten genießen, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte der Württembergischen Unterthanen.

Sie sind allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Art. 3.  
Annahme von Familien-Namen.

Jeder einheimische Israelite hat für sich und seine Nachkommen einen bestimmten Familien-Namen mit Genehmigung der betreffenden Staats-Behörde anzunehmen, welchen er für immer und in allen Verhältnissen führen muß.

Diejenigen Israeliten, welche eine Handlungs-Firma unter ihrem bisherigen Namen führten, können den letztern als Handlungs-Firma neben ihrem neuen Geschlechts-Namen beibehalten.

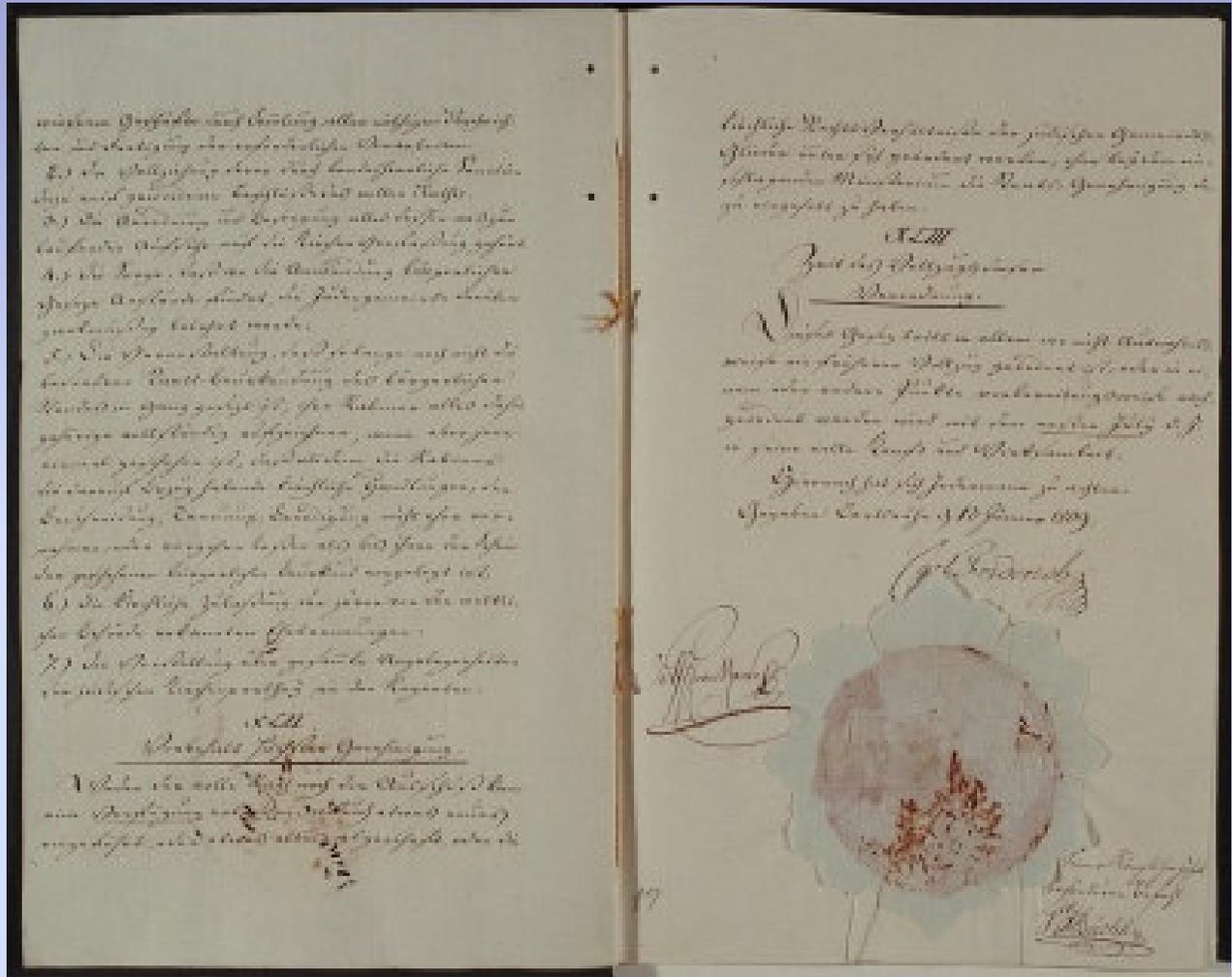
Art. 15.  
Anspruch auf das Bürgerrecht.

Der Uebersiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Weisßgerrecht der Gemeinde aufgenommen.

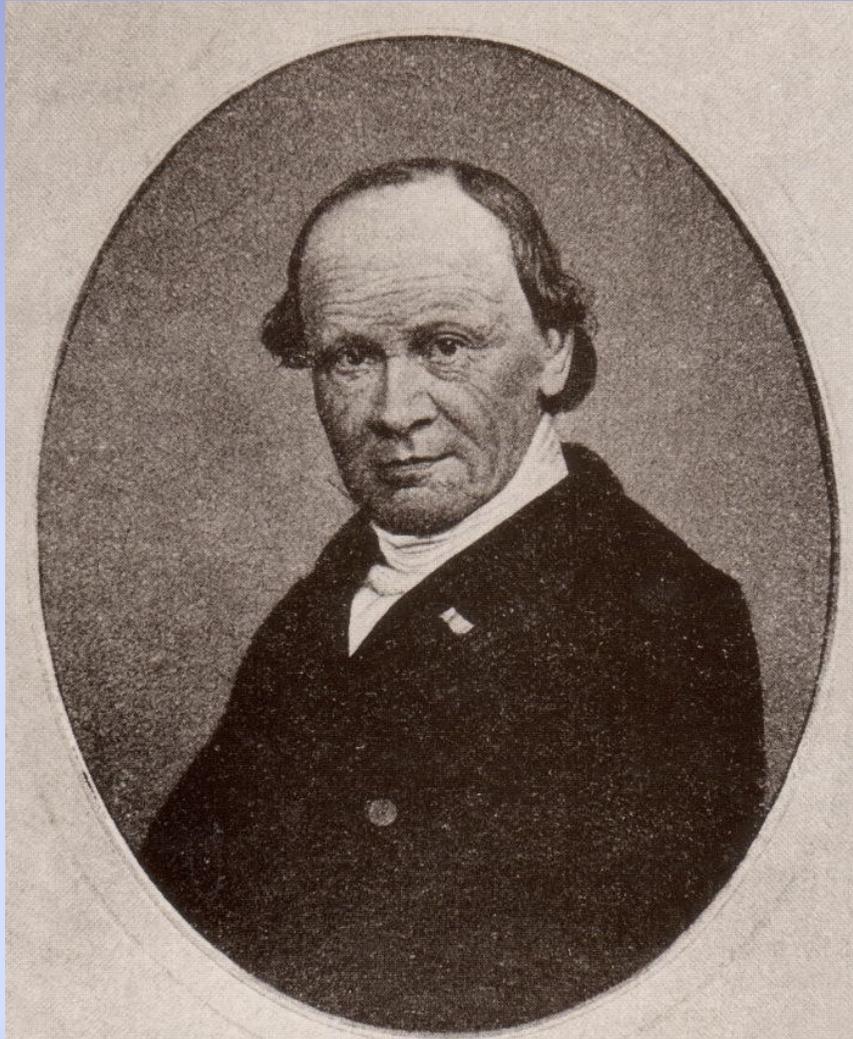
Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe, so wie der jüdische Weisßger überhaupt erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehn Jahre lang selbstständig betrieben hat.

Art. 18.  
Strafe des Rückfalls in den Schacherhandel.

Der Israelite, der nach einer unter dem Titel des Feldbauers oder des Handwerkers vollzogenen Uebersiedlung zum Schacherhandel (Art. 36) zurücktritt, unterliegt neben Suspension der etwa bereits erlangten Rechte des Gemeinde-Bürgers (Art. 17) der Conspiration, und im Falle der Ueberschreitung derselben den durch die Polizei-Verordnung vom 11. September 1807, §. 22 hierauf gesetzten Strafen.



Judenedikt in Baden 1809 – letzte Seiten einer Abschrift



**Rabbiner und Kirchenrat  
Dr. Joseph von Maier,  
seit 1827 Hausrabbiner bei Familie  
Kaula in Stuttgart;  
seit 1831 theologisches Mitglied bei  
der israelitischen  
Oberkirchenbehörde;  
von 1832 bis 1873 Bezirksrabbiner in  
Stuttgart;  
oben Grab im Hoppenlaufriedhof**

**1828: Das „Gesetz in Betreff  
der öffentlichen Verhältnisse  
der israelitischen Glaubensgenossen“**

**G e s e t z,**  
in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen.

**W i l h e l m,**  
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen im Königreich durch eine zeitgemäße Gesetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Uebereinstimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieser Staats-Angehörigen zum Genuße der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der bürgerlichen Pflichten möglichst zu befördern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.  
Allgemeines Rechts-Verhältniß.

Die im Königreiche einheimischen Israeliten genießen, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte der Württembergischen Unterthanen.

Sie sind allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Art. 3.  
Annahme von Familien-Namen.

Jeder einheimische Israelite hat für sich und seine Nachkommen einen bestimmten Familien-Namen mit Genehmigung der betreffenden Staats-Behörde anzunehmen, welchen er für immer und in allen Verhältnissen führen muß.

Diejenigen Israeliten, welche eine Handlungs-Firma unter ihrem bisherigen Namen führten, können den letztern als Handlungs-Firma neben ihrem neuen Geschlechts-Namen beibehalten.

Art. 15.  
Anspruch auf das Bürgerrecht.

Der Uebersiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Weisßgericht der Gemeinde aufgenommen.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe, so wie der jüdische Weisiger überhaupt erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehn Jahre lang selbstständig betrieben hat.

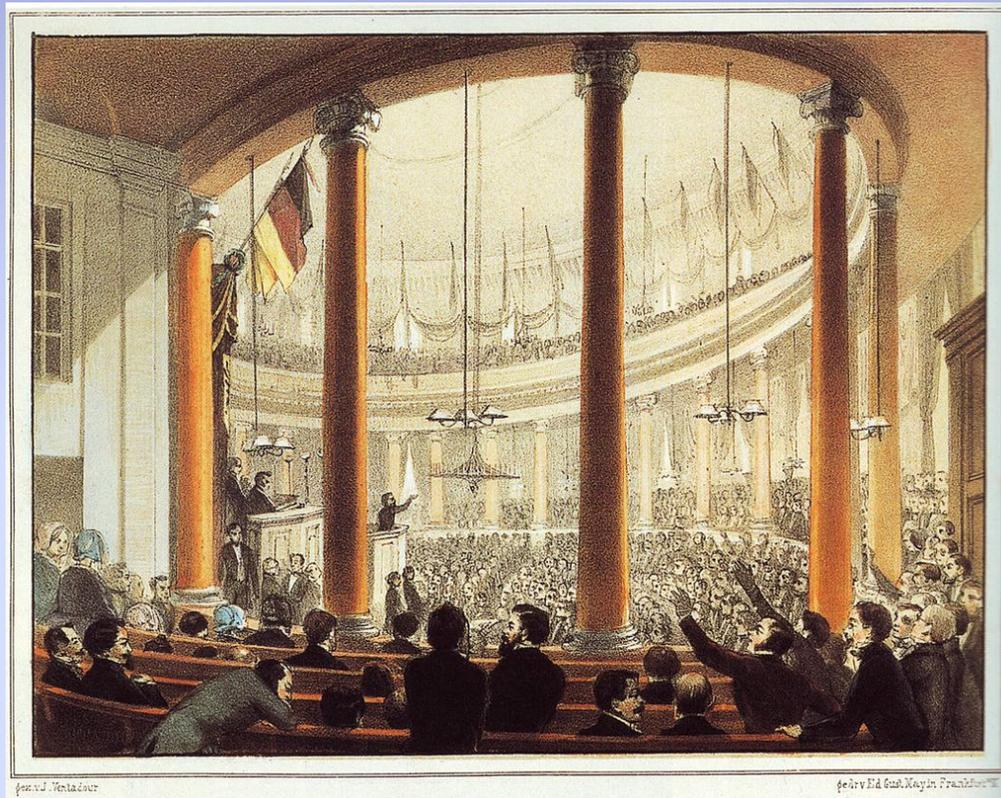
Art. 18.  
Strafe des Rückfalls in den Schacherhandel.

Der Israelite, der nach einer unter dem Titel des Feldbauers oder des Handwerkers vollzogenen Uebersiedlung zum Schacherhandel (Art. 36) zurücktritt, unterliegt neben Suspension der etwa bereits erlangten Rechte des Gemeinde-Bürgers (Art. 17) der Conspiration, und im Falle der Ueberschreitung derselben den durch die Polizei-Verordnung vom 11. September 1807, §. 22 hierauf gesetzten Strafen.

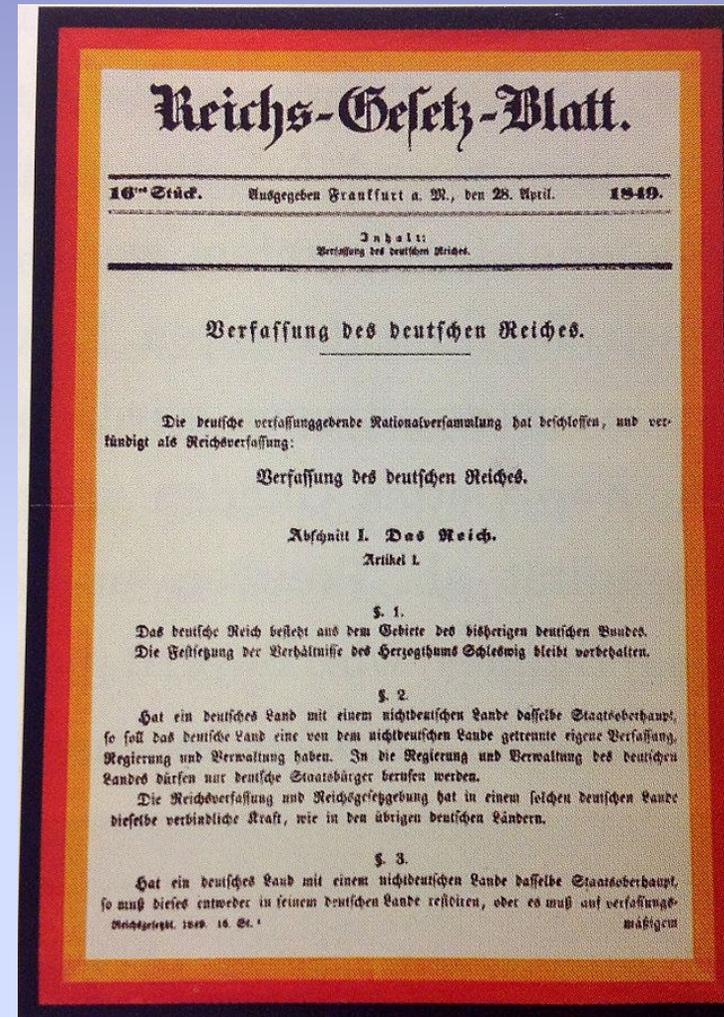
Gold- u. Sil. Lere Arabi, Lere:	Jacob Lani			betreibt sein Ge- schäft fürbrückens, Lere mit Lere, Esslingen.
		Polignac, Gustav Lani, Leopold Lani d. d. d. d.	May Lani, Mosab Lere- nab.	
Woffen:			Edmund Fohlen.	Zugleich Zögling des O. Realgymn.
Wissenschaften:	Abelg Salzfässer.			
Wissenschaften:		Prin. Anstalt		
Wissenschaften:	Erasmus Lani.			
Wissenschaften:	Adrian Lani, d. d.			
Wissenschaften:	Adrian Lani d. d.			
		Prin. Anstalt		mit 14 Jahren Goldarbeiter's Gefähr. Lere in Esslingen.
Lere d.				

1840er-Jahre: die Esslinger jüdische Gemeinde berichtet dem Oberamt von den Ausbildungen ihrer Jugendlichen

1848/49



Nationalversammlung in der  
Frankfurter Paulskirche



„Verfassung des deutschen Reiches“  
von 1849

**Tübingen**, im November. (Privatmitth.) Ich befinde mich hier im württemberger Lande, in welchem in diesem Augenblicke wenigstens noch die deutschen Grundrechte geltend sind, in welchem, was noch viel mehr sagen will, die Duldung und Gleichberechtigung seit langer Zeit schöne Triumphe gefeiert, tief gewurzelt hat. Und gerade in Tübingen werde ich daran erinnert, daß der gerühmte Geist der Neuzeit noch lange Zeit nicht überall im deutschen Vaterlande zur Herrschaft gelangt ist, daß nicht bloß im großen „Vaterlande des Deutschen“, sondern in kleinem Lande dicht neben einander der verschiedenste Geist sich bethätigt. Wie nahe ist Stuttgart der Universitätsstadt Tübingen — und welcher andrer Geist wehet an beiden Orten! In Stuttgart kaum eine Spur von Religionshaß noch, und in Tübingen — darf noch heute kein Jude wohnen. Er darf gesetzlich wol, aber faktisch darf er es nicht wagen, ich glaube, die Stadt stünde auf. Nein, in einem nahen Dorfe müssen sie wohnen, und so beschwerlich dies für Beide ist, für die Juden und die Tübinger, es muß so sein. Welch dichte Finsterniß herrscht hier in den Köpfen des Volkes in dieser Beziehung noch, auf welche Hindernisse stößt die Besserung noch, als ob noch Jahrhunderte dazu gehören möchten!

So liegt Tübingen im gesegneten Württemberg wie eine Insel des Religionshasses — aber schade, daß es nicht einmal die einzige Insel da ist. Ein Stück Spanien und Neapel mitten in Deutschland.

**Tübingen – eine „Insel des  
Religionshasses“  
(Artikel im „Israelit“ vom  
11. November 1850)**

Kandglossen. — Der demokratische Stadtrath von Tübingen wurde von der k. Regierung gezwungen einem Israeliten das Bürgerrecht zu verleihen, jetzt verweigert derselbe die Bürgeraufnahme dessen Kindern. Solche Humanitätsbeweise liberaler Stadträthe hat Württemberg vielseitig aufzuweisen.

**Aufnahme des ersten Juden in Tübingen 1852 –  
Synagogenvorsteher Leopold Hirsch aus Wankheim  
Artikel in „Allgemeine Zeitung des Judentums“  
vom 6. September 1852**

**Aus Württemberg, im März. (Privatmitth.)**  
Rückblick auf 1853. Von Schwaben hat sich im  
vergangenen Jahre wenig berichten lassen; die bür-  
gerlichen Zustände sind immer für die Israeliten noch  
in der Schweben. Die Königliche Staatsregierung  
hat einen Gesetzes-Entwurf dem ständischen Ausschuss  
überreicht, der die Verhältnisse der Israeliten regeln  
soll. Wo es aber noch besonderer legislativer Vor-  
kehrungen bedarf, um eine bürgerliche Gesellschaft im  
Staate einzuweisen, da ist die rechte Menschenliebe  
noch nicht heimisch. Der ständische Ausschuss hat nun  
zwar mit allen gegen zwei Stimmen den Entwurf  
verworfen und auf völlige Gleichstellung angetragen,  
aber es wird doch nicht den gewünschten Erfolg ha-  
ben; denn wenn auch die zweite Kammer keine Ex-  
clusiv-Maassregeln mehr dulden will, so sind die an-  
deren Factoren der Gesetzgebung nicht damit einver-  
standen. Uebrigens wenn auch die bürgerliche Schei-  
dewand zwischen Judenthum und den herrschenden  
Religionsparteien noch nicht fällt, das Judenthum  
hat es nicht zu bedauern. Unsere Alten hatten recht,  
wenn sie sagten: dem Judenthum sei ein wenig Druck  
so wohlanstehend, wie einem weissen Pferde ein rother  
Zaum. Das religiöse Interesse ist nicht mehr der

„Allgemeine Zeitung des Judentums“ vom 27. März 1854

Aus Württemberg, im Januar. (Privatmitth.)  
Was unsere politischen Zustände betrifft, so sind sie noch immer in der Schwebe; die zweite Kammer hat ein neues Judengesetz berathen, das der Herr Redacteur dieser Blätter schon besprochen hat. Bei der Berathung ist manches harte Wort gesprochen worden, besonders war es ein Rath an einem Justizhose, der in seiner Humanität so weit ging, die Juden nach Amerika zu verwünschen. Er fand von allen Seiten des Hauses gehörige Abfertigung. — Des Pudels Kern ist der, daß die Juden in Württemberg weder actives noch passives Wahlrecht zur Ständekammer haben können; materiell in Beziehung auf Gewerbe ist der Israelit den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt, nur der Schacherjude ist und bleibt „Baria.“ Große Agitation unter den Israeliten hat es hervorgerufen, damit der Viehhandel nicht als Schacher angesehen werden solle. Die Berathung der zweiten Kammer hat diesen Punkt in der Schwebe gelassen. Das Gesetz geht jetzt noch durch die Feuerprobe der Kammer der Standesherrn; wenn die ganze Berathung geschlossen und das Gesetz fertig ist, werden wir ausführlich darüber referiren. — Der neue Re-

„Allgemeine Zeitung des Judentums“ vom 19. Februar 1855

Aus Württemberg, im August. (Privatmitth.)  
Unsere Emancipationsangelegenheit ist seit dem jüngsten Frühling, wo Comitéberathungen Seitens jüdischer Notabeln stattgefunden haben, noch um kein Jota vorgerückt, und es fragt sich, ob überhaupt bei dem gegenwärtigen Landtag die Sache noch zur Verhandlung kommt. Im Uebrigen haben wir alle Hoffnung, daß diesmal dieselbe, sei es noch bei diesem oder nächstem Landtage, zur erwünschten Erledigung kommen wird. —

„Allgemeine Zeitung des Judentums“ vom 24. September 1861

**Regierungs-Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 23. August 1864.

**Inhalt.**

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht Seitens der außerhalb ihres Heimathorts sich aufhaltenden Werktage- und Sonntagsschüler.

**I. Unmittelbare Königliche Dekrete.****Gesetz,**

betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.

**K a r l**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

**Art. 1.**

Die im Königreiche einheimischen Israeliten sind in allen bürgerlichen Verhältnissen den gleichen Gesetzen unterworfen, welche für die übrigen Staatsangehörigen maßgebend sind; sie genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten und Leistungen zu erfüllen.

**Art. 2.**

Die Betheurungsformel der Israeliten bei allen Eiden besteht in den unter Aufhebung der rechten Hand zu sprechenden Worten: Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!

1864: „Gesetz betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen“

**König Karl von Württemberg  
(1823-1891;  
König von 1864 bis 1891)**



G e s e z ,  
betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.

K a r l  
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die im Königreiche einheimischen Israeliten sind in allen bürgerlichen Verhältnissen den gleichen Gesetzen unterworfen, welche für die übrigen Staatsangehörigen maßgebend sind; sie genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten und Leistungen zu erfüllen.

Artikel 1 des „Gesetzes betreffend die bürgerlichen Verhältnisse...“ von 1864

**Aus Württemberg.** Königliche Verordnung, betreffend die Eidesleistung der Israeliten in Rechts-sachen. Karl von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 13. August 1864, \*) die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen (Reg. Blatt S. 137), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths wie folgt:

§. 1.

Bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechts-sachen ist unter Anwendung der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 13. August 1864 im Uebrigen dasselbe Verfahren zu beobachten, wie solches auch für die Eidesleistungen von Christen durch die bezüglichen Gesetze und Verordnungen, sowie durch den Gerichtsgebrauch vorgezeichnet ist.

§. 2.

Insbeyondere liegt es dem Gericht ob, den Schwörenden vor der Eidesleistung über den Gegenstand und die Bedeutung des Eides zu belehren, sowie nach Umständen zur Gewissenhaftigkeit zu ermahnen und vor Meineid und namentlich auch vor etwaigen geheimen Vorbehalten bei der Ablegung des Eides zu warnen.

Falls das Gericht es angemessen findet, den Schwörenden noch besonders durch einen Geistlichen seines Glaubensbekenntnisses über die Heiligkeit des Eides belehren zu lassen, oder den Geistlichen zu der Eidesabnahme selbst beizuziehen (Organisationsdekret vom 31. December 1818 über die Rechtspflege in den unteren Instanzen §. 118, Strafproceß-Ordnung vom 22. Juni 1843, Art. 211, und Verordnung vom 17. October 1844, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafsachen §. 3); so ist der Rabbiner des Wohnorts des Schwörenden oder des dem Gerichtssitz nächstgelegenen Rabbinatsbezirks um seine Mitwirkung anzufragen.

§. 3.

Mit der Eidesleistung sind die Israeliten an nachstehenden Tagen zu verschonen:

\*) Die Bethenerungsformel Art. 2. der Israeliten bei allen Eiden besteht in den unter Aufhebung der rechten Hand zu sprechenden Worten: Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!

1) an den Sabbattagen, 2) an den israelitischen Festtagen, nämlich a) den beiden Neujahrstagen, b) dem Versöhnungstage, c) dem ersten, zweiten, siebenten, achten und neunten Tage des Laubhüttenfestes d) dem ersten, zweiten, siebenten und achten Ostertage, e) dem ersten und dem zweiten Pfingsttage, sowie 3) an folgenden israelitischen Busstagen: a) vom Tage vor dem ersten israelitischen Neujahr bis zum Versöhnungstage, und b) am Tage der Tempelzerstörung.

Doch ist in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit, welche aber dann bei der richterlichen Vorladung besonders auszudrücken ist, jeder Israelite auch an solchen Tagen zu einer Eidesleistung zu erscheinen verbunden (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 55.)

§. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 13. August 1864 und der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf ausländische Israeliten Anwendung, welche bei einem württembergischen Gerichte zu beeidigen sind.

§. 5.

Die Königliche Verordnung vom 25. October 1832, betreffend die Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechts-sachen zu beobachtende Verfahren, und der §. 15 der Königlichen Verordnung vom 17. October 1844, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafsachen, sind aufgehoben.

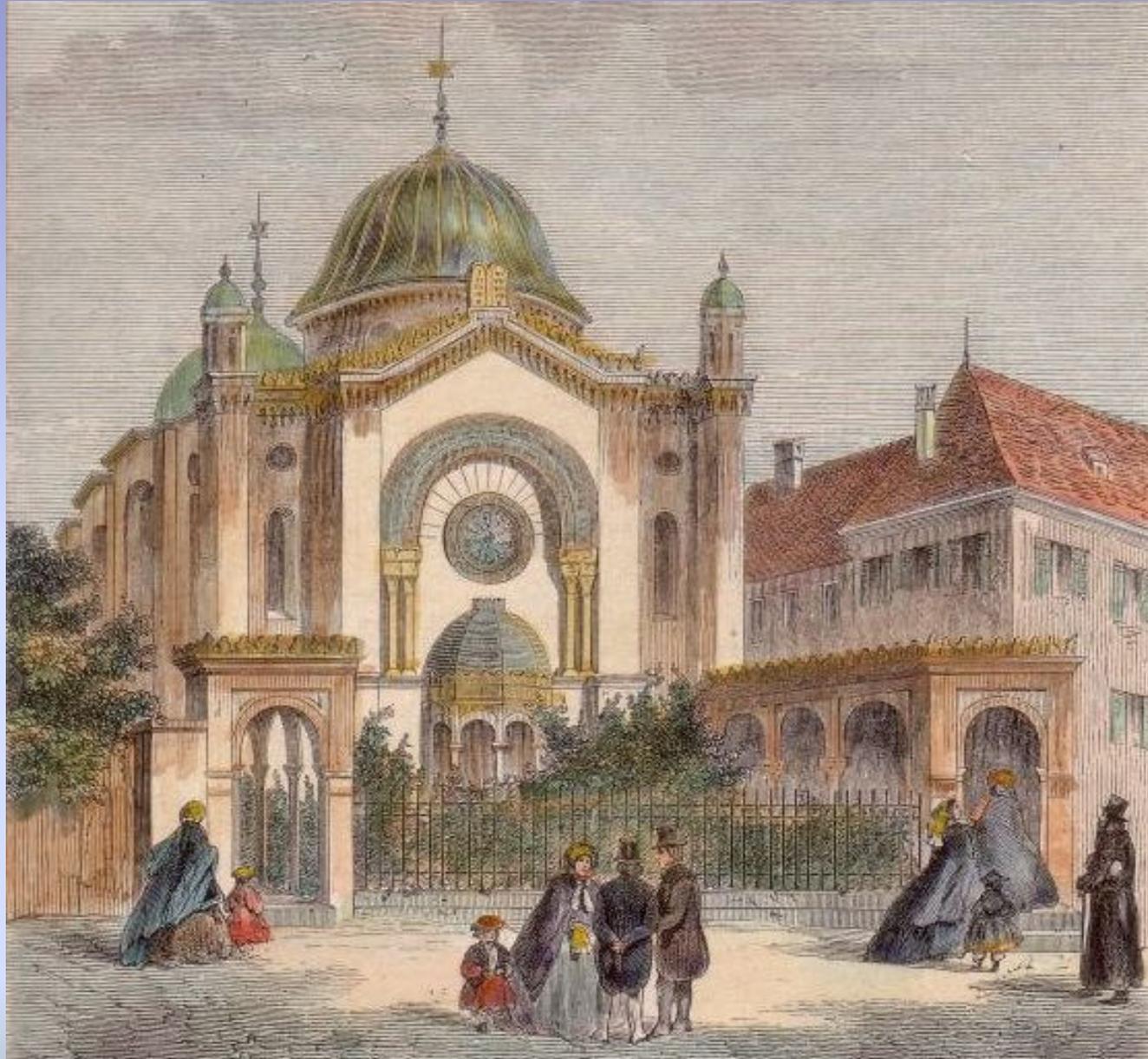
Unser Ministerium der Justiz ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 10. Mai 1865.

Karl.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:  
Neurath.

Einzelne Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1864 folgten 1865 u.a. zur „Eidesleistung der Israeliten“



**Die 1861 in der Stuttgarter Hospitalstraße eingeweihte Synagoge**

## Ausschreitungen gegen Juden in Stuttgart im März 1873

„Allgemeine Zeitung des Judentums“  
vom 8. April 1873

Stuttgart, 28. März. Gestern Abend war das sonst so friedliche Stuttgart der Schauplatz wilder Volksaufregung. Im Laden eines jüdischen Kleiderhändlers in der Hirschstraße sollte Nachmittags gegen vier Uhr ein Soldat, angeblich weil er sich betrogen glaubte und darum mit den Inhabern des Ladens in Streit gerieth, durch einen herbeigerufenen Polizeidiener verhaftet werden, da er sich anders nicht zur Ruhe bringen lassen wollte. Dabei -- so wurde im Publicum erzählt -- wurde der Soldat von den Ladensinhabern und dem Polizeidiener schwer mißhandelt, man trug sogar herum, er sei getödtet worden. Wie sich diese ganze Sache in Wirklichkeit verhielt, wird durch die eingeleitete Untersuchung aufgehehlt werden. Nach der Darstellung obrigkeitlicher Personen hätte sich der Soldat in jenem Laden ohne Grund ungebührlich aufgeführt, und die ihm zu Theil gewordene Behandlung sei unvermeidlich gewesen. Thatsache ist, daß der Soldat an schweren Verletzungen darniederliegt, und man für sein Leben fürchtet, da zwar die äußeren Beschädigungen nicht tödtliche seien, wohl aber eine innere Entzündung in Folge der erlittenen Mißhandlung gefahrdrohend sei. Von Stunde zu Stunde vergrößerte sich gestern Abend in der Hirschstraße die Ansammlung von Menschen, gemischt aus Soldaten und Bürgern, doch mit weitaus überwiegender Theilnahme der bürgerlichen Bevölkerung. Es wurden Versuche gemacht, das Haus des Kleiderhändlers zu zerstören, Verhaftete wurden der Polizei wieder entrißen, Lärm und Geschrei durchdrachte jenes ganze Stadtviertel. Als die Ausschreitungen nach Einbruch der Dunkelheit immer bedrohlicher wurden, sperrte eine Abtheilung Infanterie die Zugänge zu dem Orte des Tumultes ab, Reiterei besetzte den nahe gelegenen Marktplatz. Nun pflanzten sich aber die Unruhen hinter den Soldaten in den unbewachten Stadttheilen weiter, Menschenhaufen zogen vor die Häuser verschiedener jüdischer Einwohner, warfen Fenster ein und trieben Lärm und Unfug jeder Art, bis Schlafenszeit herangekommen war, und endlich nach Mitternacht verhältnißmäßige Ruhe eintrat. An den folgenden Tagen wiederholten sich leider die Unruhen, und es mußte mit allem Ernste von der bewaffneten Macht eingeschritten werden. Daß sich von dem jüdischen Trödel die Volkserregung gleich gegen die Juden im Ganzen wandte, zeigt, daß die Volksgesinnung gegen diese immer noch krankt. Doch ist wohl zu bemerken, daß am letzten Tage die Stimmung gegen die Juden sich gänzlich verloren hatte, und Nichts weiter als Lust am Skandal war.